

Gerhard Kegel (1912 – 2006)

Durch den Tod von Gerhard Kegel, der am 16.2.2006 in Daun/Eifel im hohen Alter von nahezu 94 Jahren verstorben ist, verliert die deutsche Rechtswissenschaft einen ihrer prominentesten Gelehrten und die Universität zu Köln eine ihrer hervorragendsten Persönlichkeiten. *Schurig* zählt ihn in seinem Nachruf mit Recht „zu den größten Gestalten und Gestaltern der deutschen Rechtswissenschaft“¹. Sein Name war – und ist nach wie vor – für viele Generationen von Juristen ein Begriff. Kegel beeinflusste und prägte wie kein Zweiter das deutsche Kollisionsrecht in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Die jetzt in Deutschland geltenden Kollisionsnormen hat er durch seine Veröffentlichungen sowie als langjähriger Präsident des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht (1961 – 1978) in sehr erheblichem Umfang beeinflusst. Kegel war unzweifelhaft weltweit eine der größten Autoritäten auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts und blieb bis zu seinem Tod Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Mit seinem Tod ist jetzt der letzte Zeitzeuge der Periode des Berliner Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht gestorben.

Gerhard Kegel wurde am 26.6.1912 in Magdeburg als Sohn eines Oberkonsistorialrats geboren und wuchs in Templin/Uckermark auf. Dieser Region blieb er stets treu; er war u.a., wie ich von ihm weiß, jahrelanger Bezieher der vom Theodor-Fontane-Archiv (Potsdam) seit 1965 herausgegebenen *Fontane-Blätter*. Nachdem er seinen ursprünglichen Plan, Orientalistik zu studieren, aufgegeben hatte, entschloss er sich für die Rechtswissenschaft und absolvierte seine Studien in Erlangen, Göttingen und zuletzt in Berlin. Dort wurde er 1938 mit einer Dissertation über *Probleme der Aufrechnung* promoviert, die der geniale Jurist Ernst Rabel (1874 – 1955) angeregt hatte. Kegel war der letzte Assistent, den Rabel im Jahre 1936 vor seiner Emigration in die USA in das damalige Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht eingestellt hatte. Das war die entscheidende Weichenstellung für seinen wissenschaftlichen Werdegang. Er blieb Ernst Rabel, über den er mehrfach geschrieben hat, bis zu seinem Tod eng verbunden. Sein letzter öffentlicher Vortrag, der erste im Rahmen der Ringvorlesung *Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler* am 2.12.2005 in der Humboldt-Universität Berlin, der posthum

¹ JZ 2006, 355.

erschienen ist², war seinem Lehrer Rabel gewidmet, der ihn, wie Kegel in seinen Lebenserinnerungen berichtet, „seinen einzigen Schüler“ genannt haben soll³.

Nach dem Ende des Krieges, an dem er als Offizier der Wehrmacht teilnehmen musste, habilitierte sich Kegel 1946 in Köln und wurde hier 1950 zum Ordinarius für Internationales Recht (ausländisches und internationales Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des anglo-amerikanischen Rechts), Bürgerliches Recht und Handelsrecht ernannt. Im selben Jahr gründete er das Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln. Er leitete es bis zu seiner vorzeitigen Emeritierung im Jahre 1978 und führte es zu hoher Blüte. Er blieb seinem Institut auch unter seinen Nachfolgern Alexander Lüderitz (1978 – 1998) und Heinz-Peter Mansel (seit 1999) bis zu seinem Tod eng verbunden. Der 29.12.2005 war sein letzter Arbeitstag in seinem Emeritus-Zimmer.

Kegel hat sich – beeinflusst durch Rabel – von Anfang an intensiv mit Problemen des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung befasst. Seine erste Veröffentlichung (im Alter von 21 Jahren) datiert bereits aus dem Jahre 1933. Anders als bei einer ganzen Reihe von im Nachkriegsdeutschland bekannten Rechtswissenschaftlern enthält seine Veröffentlichungsliste in der NS-Zeit keine Lücke oder Titel, die man jetzt besser übergeht⁴. Jede seiner Publikationen aus jener Zeit ist auch heute noch zitierfähig.

Da wohl bei den Meisten, die den Namen Kegel hören, sofort seine Arbeiten auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts ins Bewusstsein treten, seien einige Ergebnisse stichwortartig rekapituliert. Zunächst hat er das Internationale Privatrecht durch die Übernahme der im materiellen Privatrecht von Jhering und Heck begründeten Interessenjurisprudenz auf ein solideres Fundament gestellt. Genannt sei sicher auch die Kegelsche Leiter, auf die jedermann sehr rasch stößt, der sich mit internationalen eherechtlichen Fragen befasst. Ferner hat Kegel in seinen Darstellungen (im Soergelschen BGB-Kommentar und seinem Lehrbuch) die Grenzen des traditionellen deutschen Kollisionsrechts nach zwei Seiten hin überschritten: Internationales Privatrecht ohne Internationales Zivilverfahrensrecht muss blutleer bleiben. Dementsprechend behandelt er das IZVR von Anfang an als gleichwertiges Gegenstück zum IPR, was heute zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist. Des weiteren berücksichtigt er

² IPRax 2007, 1-4.

³ Kegel, Humor und Rumor (1997) 55.

⁴ Kegels Veröffentlichungen, die einen Zeitraum von mehr als 70 Jahren umfassen, habe ich zusammengestellt in *Krüger/Mansel* (Hrsg.), *Liber Amicorum Gerhard Kegel* (2002) 261 – 272. Nach 2002 Erschienenes – neben der 9. Aufl. (2004) seines IPR-Lehrbuchs - weist *Schurig*, JZ 2006, 355, nach.

im Rahmen seiner großen Veröffentlichungen stets auch eingehend das internationale öffentliche Recht; denn angesichts der vielfältigen Verzahnungen von Privat- und Wirtschaftsrecht kann das IPR ohne dessen Berücksichtigung kaum sinnvoll betrieben werden. Die von den USA ausgehende Krise des IPR hat Kegel wie kein Zweiter – im Ergebnis mit Erfolg – bekämpft. Das geltende deutsche Kollisionsrecht steht auf der Grundlage unseres herkömmlichen Systems. Sein „Vaterhaus“ hat durch einige „Neutöner“ oder „Traumtänzer“, wie er sie nannte, nur wenige Kratzer erhalten. Die Fundamente wurden nicht erschüttert.

Sehr wichtig ist selbstverständlich seine Darstellung des Internationalen Privatrechts im Soergelschen BGB-Kommentar, die 1955 erstmals erschienen ist. Hierbei handelte es sich um die erste vollständige und tiefgründige Kommentierung, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erschienen ist und jahrzehntelang führend war. Sie – ein Glanzpunkt der Kommentarliteratur - hatte bis zum Erscheinen der Großkommentare am Ende des 20. Jahrhunderts (Staudinger [12. Aufl.] und Münchener Kommentar) gleichsam eine Monopolstellung.

Wahrscheinlich noch bedeutender ist sein 1960 in erster Auflage erschienenenes IPR-Lehrbuch, das in vielen Rezensionen als „klassisches Studienbuch“, „Meisterwerk“, „manuel classique“ „prestigious handbook“, „most influential German conflicts textbook“ oder „Klassiker“ bezeichnet wurde. Derzeit liegt es in 9. Auflage (2004) vor, wobei Kegel sich mit seinem Schüler Schurig ab der 8. Auflage (2000) die Bearbeitung teilte. Das Buch hatte nicht nur im Inland große Wirkung, denn es setzte neue Maßstäbe der Dogmatik des Kollisionsrechts. Die vollständige spanische Übersetzung der 4. Auflage (1977), die 1982 in Bogotá erschienen ist, hat im spanischsprachigen Lateinamerika bis heute erhebliche Wirkungen. Fragt man in Buchhandlungen dort nach einem IPR-Lehrbuch, wird einem oft als erster Titel Kegels Werk vorgelegt, wie ich in verschiedenen Staaten mehrfach erlebt habe.

Kegel war jedoch nicht nur jemand, der sich theoretisch mit Problemen des IPR auseinandergesetzt hat. Durch die jahrzehntelange Erstellung von Gutachten – insbesondere für die nordrhein-westfälischen Gerichte⁵ – wusste er stets, welche Probleme in der Rechtspraxis auftreten, und machte nicht selten praktikable Lösungsvorschläge. Er war einer derjenigen,

⁵ Insgesamt hat er innerhalb von 40 Jahren nahezu 4500 Gutachten erstattet. - Durch Rundverfügung des Justizministeriums des Landes NRW vom 23.8.1966 war primär Kegel genannt worden, für die nordrhein-westfälischen Gerichte und Justizbehörden Rechtsauskünfte für sie zu erteilen.

die die Hauptlast der Gutachtenerstattung trugen. „Eine Knochenarbeit, aber eine stolze“ nannte er dies einmal⁶. Gemeinsam mit Murad Ferid (1908 – 1998) und Konrad Zweigert (1911 – 1996) initiierte er deshalb in der Mitte der 60er Jahre die Reihe *Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht* (IPG), um den Gerichten zu helfen und wohl auch deshalb, um die Anzahl der Anfragen bei den Instituten zu reduzieren.

Kegel war jedoch, was nicht selten übersehen wird, nicht nur ein großer Kollisionsrechtler. Auch auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und insbesondere des Schuldrechts leistete er Hervorragendes. Bei Darstellungen des deutschen Schuldrechts berücksichtigte er stets auch Regelungen in ausländischen Rechtsordnungen, wobei er oft originelle Fallbeispiele insbesondere aus der englischen und US-amerikanischen Judikatur benutzte. Genannt sei lediglich seine letzte große Darstellung über die dogmatische Erfassung des Verhältnisses von Vertrag und Delikt⁷, die er im Alter von nahezu 90 Jahren veröffentlichte. Er bestätigte damit auch für sich selbst, was er anlässlich der Vorstellung eines ausländischen Professors, der in Köln einen Gastvortrag hielt, einmal zu dessen nicht gelinder Verwunderung sagte: „Es gibt zweierlei im Leben, das mit zunehmendem Alter immer besser wird: Bäume und Professoren.“

Genannt werden muss auch der prägnante und elegante Stil seiner Veröffentlichungen. Er arbeitete, wie gesagt, meist mit originellen Fallbeispielen, die er der von ihm ständig verfolgten Rechtsprechung – nahezu weltweit – entnahm. Kaum ein anderer hat sich so wie Kegel Senecas Maxime zu eigen gemacht: „Longum iter est per praecepta, breve et efficax per exempla“. Sein knapper Stil ist schwerlich zu übertreffen. Er schrieb ein glänzendes Deutsch voller Witz und Ironie, das die Lektüre seiner Publikationen zu einem Genuss macht, selbst wenn man inhaltlich anderer Ansicht ist. In kurzen einprägsamen Formeln sagt er oft mehr als andere in langen Abhandlungen. Nur drei Beispiele seiner Bildersprache seien ins Gedächtnis gerufen: „Wandel auf dünnem Eis“ zu den Thesen US-amerikanischer IPR-Reformer; „Das Rechtshaus des Islam steht voll von alten Möbeln“ zum islamischen Familien- und Erbrecht oder „Von wilden Tieren, zerstreuten Leuten und versunkenen Schiffen“ zum Verhältnis von Eigentum und Besitz an beweglichen Sachen“⁸.

⁶ Kegel, 50 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdiger (1978) 302 – 312 (310).

⁷ Kegel, Vertrag und Delikt (2002); s. dazu insbesondere die Rezensionen von Bucher, ZEuP 12 (2004), 854 – 858, und Westerhoff, RabelsZ 68 (2004), 563 – 567.

⁸ Selbst die Frankfurter Allgemeine Zeitung (Nr. 173 vom 12.8.1978) widmete diesem Beitrag zur Festschrift für Ernst von Caemmerer einen lesenswerten Vierspalter unter dem Titel „Die Menagerie des Professor Kegel“.

Würdigungen Kegels sind zu allen „runden“ oder „halbrunden“ Geburtstagen seit 1977 mit Recht in großer Zahl erfolgt⁹, und zu seinem 65., 75. und 90. Geburtstag sind drei Festschriften zu seinen Ehren erschienen¹⁰. Geehrt wurde Kegel, der sich nie danach gedrängt hat, mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und noch rund zwei Monate vor seinem Tod mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen, der ihm am 20.12.2005 anlässlich eines feierlichen Akts durch den Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers auf dem Petersberg bei Bonn verliehen wurde. Kegel war Träger der Berkeley Citation der University of California, Berkeley (1981), wegen seiner Verdienste um die von ihm 1956 initiierten engen Kontakte der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Law School in Berkeley, die bis heute bestehen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Mannheim ernannte ihn 1983 zum Dr. iur. h.c. und das Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario, Bogotá, die älteste der kolumbianischen Universitäten, im selben Jahr zum Honorarprofessor. Zudem war er nahezu von Anfang an Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften.

Kegel hatte das Glück bis – ganz wörtlich – einen Tag vor seinem Tod arbeiten zu können. Er konnte wohl gar nicht anders, als an jedem Tag, der genau geplant war, an seinem Schreibtisch zu sitzen. Sein unausgesprochenes Lebensmotto war, um Joh. Fischart (1550 – 1614) zu zitieren: „Arbeit und fleisz, das sind die flügel, so füren vber stram vnd hügel“.

Kegel war einer der Großen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts, was er sicher selbst wusste; denn in einem Interview mit einer Kölner Zeitung sagte er einmal: „Im Internationalen Privatrecht tragen einige Straßenzüge meinen Namen“¹¹. Er wird sicher weiterleben in seinem Werk. Alle, die Gelegenheit hatten, ihn kennen zu lernen oder mit ihm zusammen zu arbeiten, werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten. Er war ein außergewöhnlicher Jurist, ein international herausragender Gelehrter, ein großer Katzenfreund und ein ganz besonderer Mensch.

⁹ Ich habe sie im Liber Amicorum (oben Fn. 4), 273 f., zusammengestellt. Zum 90. Geburtstag sind mir drei weitere Glückwunschladressen bekannt geworden: *Henrich*, IPRax 2002, 337; *Mansel*, NJW 2002, 1931 f.; *Meincke*, JZ 2002, 602 f.

¹⁰ *Lüderitz/Schröder* (Hrsg.), Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung im Ausgang des 20. Jahrhunderts – Bewahrung oder Wende? - Festschrift für Gerhard Kegel (1977); *Musielak/Schurig* (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag (1987); *Krüger/Mansel* (Hrsg.), Liber Amicorum Gerhard Kegel (2002).

¹¹ Kölner Stadt-Anzeiger Nr. 175 vom 31.7./1.8.1982.

Köln

HILMAR KRÜGER